

Geszentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung

A. Problem

- Deutliche Nettoentlastung für alle
- Betonung des Leistungsfähigkeitsprinzips
- Gleichbehandlung aller Einkunftsarten
- Rechtsformgerechte Besteuerung
- Keine willkürlichen Systemwechsel

B. Lösung

Unternehmen und Bürger werden in zwei Stufen um insgesamt 50,5 Mrd. DM entlastet:

- Stufe 1 ab 2001: 33,5 Mrd. DM
- Stufe 2 ab 2003: 17,0 Mrd. DM

Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

Zum 1. Januar 2001

- Die Körperschaftsteuer wird
 - für thesaurierte Gewinne von 40 auf 30 Prozent,
 - für ausgeschüttete Gewinne von 30 auf 25 Prozentgesenkt.

Eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und Einkommensteuer des Anteilseigners wird durch das bestehende und bewährte Vollarrechnungsverfahren vermieden.

- Die Gewerbesteuer wird durch Verringerung der Gewerbesteuermesszahlen über den gesamten Staffeltarif um 20 Prozent gesenkt. Der Höchstsatz reduziert sich damit von 5 auf 4 Prozent. Die damit verbundenen Steuerausfälle der Kommunen werden durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

- Der Grundfreibetrag wird von derzeit 13 499 DM auf 14 093 DM angehoben.
- Der Eingangssteuersatz wird von derzeit 22,9 auf 18 Prozent und der Spitzensteuersatz von derzeit 51 auf 42 Prozent gesenkt. Der Spitzensteuersatz wird bei einem zu versteuerndem Einkommen von 108 000 DM/216 000 DM erreicht.
- Der ermäßigte Steuersatz bei Betriebsveräußerung/-aufgabe wird wieder eingeführt.
- Unternehmensumstrukturierungen werden erleichtert durch
 - die Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage, die ein Unternehmen in Höhe von 60 Prozent des Gewinns aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bilden kann.
 - die Wiederzulassung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personenunternehmen und die Aufhebung der Betriebsbezogenheit bei der Übertragung der stillen Reserven.
- Zur Finanzierung werden weitere Steuervergünstigungen eingeschränkt oder abgebaut:
 - Verminderung der Abschreibungssätze für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Gebäude des Betriebsvermögens und Wegfall der degressiven Abschreibung auf Wohngebäude des Privatvermögens
 - Einschränkungen bei der Gesellschafterfremdfinanzierung
 - Einführung einer Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte.

Zum 1. Januar 2003

- Der Eingangssteuersatz wird von 18 auf 15 Prozent und der Spitzensteuersatz von 42 auf 35 Prozent gesenkt. Der Spitzensteuersatz wird bei einem zu versteuerndem Einkommen von 110 106 DM/220 212 DM erreicht.
- Der Grundfreibetrag wird von 14 093 DM auf 14 579 DM angehoben.
- Einführung einer Abgeltungsteuer für Zinseinkünfte.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die o. a. Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung haben folgende Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM in den Jahren (entstehungsmäßige Rechnung)	
	<u>1. Stufe 2001</u>	<u>2. Stufe 2003</u>
Bund *	./. 16 975	./. 7 180
Länder	./. 16 975	./. 7 180
Gemeinden	+ 450	./. 2 640
Insgesamt	./. 33 500	./. 17 000

* nachrichtlich: zusätzlich Solidaritätszuschlag von 2 125 Mio. DM

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
3. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, oder
4. Gebäuden oder
5. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Frist von sechs Jahren verkürzt sich für Anteile an Kapitalgesellschaften auf drei Jahre,“.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „eines Betriebs des Steuerpflichtigen“ gestrichen.
- c) Absatz 10 wird gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Doppelte des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:
 1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 vom Hundert,
 2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,

- b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

- d) Absatz 5a wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Absätze 4 und 5 sind“ werden durch die Worte „Absatz 4 ist“ ersetzt.

6. In § 7a Abs. 9 werden die Worte „§ 7 Abs. 5a“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.
7. In § 7h Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
8. In § 7i Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,50 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer anzusetzen, um den die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 15 Kilometer übersteigt. Für die Bestimmung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; eine zumutbare Fährverbindung ist einzu beziehen. Die Strecke, über die der Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3 steuerfrei befördert wird, mindert die nach Satz 3 maßgebende Entfernung. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,50 Deutsche Mark für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; Nummer 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind; dies gilt auch für Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über die gesamte Strecke und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

10. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 500 Deutsche Mark; daneben sind die Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 gesondert abzuziehen;“

11. In § 10d Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2 Millionen“ durch die Zahl „1 Million“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

13. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark abzuziehen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Steuerpflichtige kann wählen, ob die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug nach § 43a Abs. 1 Nr. 3 unterliegen, in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden. Bleiben diese Erträge außer Ansatz, ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug nach § 43a Abs. 1 Nr. 3 abgegolten; § 43a Abs. 2, 3 und 4 bleiben unberührt. Aufwendungen, die mit diesen außer Ansatz bleibenden Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Die Wahl nach Satz 1 kann für die dort genannten Kapitalerträge nur einheitlich ausgeübt werden; Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Wahl nur gemeinsam ausüben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 20 Abs. 3.“

15. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.

16. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(625,63 \cdot y + 1\,800) \cdot y$;

3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 999 Deutsche Mark:
 $(105,66 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 819$;

4. von 108 000 Deutsche Mark an:
 $0,42 \cdot x - 15\,298$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 999 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 999 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

17. § 32c wird aufgehoben.

18. In § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 wird jeweils die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unwiderruflichen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 oder 5 enthalten, so ist auf Antrag die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Be-

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die lineare AfA für Gebäude, die zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, wird zur Finanzierung der Tarifentlastungen im Unternehmensbereich von 4 v. H. auf 3 v. H. gesenkt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die degressiven Absetzungen für Abnutzung für Mietwohnneubauten (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b EStG) entfallen.

Sie sind jedoch weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden (vgl. § 52 Abs. 21c).

Zu Buchstabe d (Absatz 5a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Wegfall des Absatzes 5.

Zu Nummer 6 (§ 7a EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der Absatznummerierung in § 7 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 7h EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der Absatznummerierung in § 7 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 7i EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der Absatznummerierung in § 7 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 9 EStG)**Zu Buchstabe a** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)

Nach geltendem Recht sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs grundsätzlich mit einer Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer zu berücksichtigen (Abweichendes gilt für Behinderte, s. unten zu § 9 Abs. 2). Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten anzusetzen. Bei der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1996 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die allein auf den Individualverkehr abgestellte Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale umgewandelt werden kann, wobei den Belangen der Fernpendler weiterhin Rechnung getragen werden soll. Die Prüfung hat ergeben, die Einführung einer Entfernungspauschale von 0,50 DM/Kilometer vorzuschlagen. Dabei bleiben Entfer-

nungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 15 Kilometer unberücksichtigt. Denn ein Arbeitsweg bis zu 15 Kilometern kann bei der vorherrschenden Verkehrs- und Siedlungsstruktur als normal angesehen werden. Den Belangen der Fernpendler wird zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass die Entfernungspauschale nicht auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag angerechnet wird.

Die neue Entfernungspauschale berücksichtigt die Aufwendungen bei allen Arbeitnehmern gleichermaßen unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel. Sie entspricht damit Umweltgesichtspunkten, weil sie die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht bevorzugt. Die Entfernungspauschale kann jedoch nicht für Strecken angesetzt werden, auf denen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei befördert wird. Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten veranlasst sind, abgegolten sein. Sie ist deshalb auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung, weil sie zukünftig Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über die Berücksichtigung besonderer Kosten (z. B. Kosten für Abholfahrten) und außergewöhnlicher Kosten (z. B. Unfallkosten) bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten vermeidet.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)

Die Entfernungspauschale soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten. Hier ist jedoch der Ansatz schon ab dem ersten Kilometer der Entfernung sachgerecht, zumal der Ausschluss der ersten 15 Kilometer stets beim Weg zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2)

Für Behinderte, die nach den Merkmalen ihrer Behinderung in ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit als derart eingeschränkt angesehen werden können, dass sie zu ihrer Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, soll wie bisher eine Sonderregelung gelten. Sie sollen von den mit der Entfernungspauschale verbundenen Typisierungen, nämlich von der Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf einen pauschalen Betrag von 0,50 DM/Kilometer und auf einen Arbeitsweg von mehr als 15 Kilometern, ebenso wenig betroffen sein, wie bisher von den mit der Kilometerpauschale verbundenen Einschränkungen. Ihnen soll deshalb die Möglichkeit erhalten bleiben, ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten geltend zu machen. Die Regelung trägt damit der tatsächlichen Minderung der Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises Rechnung und dient der Vereinfachung, weil anderenfalls häufig die Aufwendungen für Fahrwege bis zu 15 Kilometern als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden müssten.

Zu Nummer 10 (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG)

Der bisherige Arbeitnehmer-Pauschbetrag erfasst sämtliche Werbungskosten eines Arbeitnehmers. Nunmehr soll der Werbungskostenabzug hinsichtlich der Aufwendungen für

den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Form der Entfernungspauschale von 0,50 DM ab dem 16. Kilometer neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag zugelassen werden, um die räumliche Flexibilität der Arbeitnehmer zu erhalten und einer Entsiedelung abgelegener Räume entgegenzuwirken. Es ist deshalb sachgerecht, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1 500 DM abzusenken. Damit bleibt die Vereinfachungswirkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erhalten, weil die neben den genannten Wegekosten abziehbaren Werbungskosten bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer diesen Betrag nicht überschreiten.

Zu Nummer 11 (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG)

Redaktionelle Übernahme einer bisher bereits in der Anwendungsvorschrift zu § 10d EStG in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 enthaltenen Regelung (§ 52 Abs. 25).

Zu Nummer 12 (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG)

Die erfolgsneutrale Realteilung einer Personengesellschaft wird unabhängig davon, ob der Mitunternehmer einen Teilbetrieb/Mitunternehmeranteil oder nur einzelne Wirtschaftsgüter erhält, die bei ihm Betriebsvermögen werden, wieder zugelassen. Diese Lösung entspricht dem Grundsatz, der auch den Änderungen zu § 6 Abs. 5 und § 6b EStG zugrunde liegt, dass stille Reserven steuerneutral von einer Mitunternehmerschaft auf einen anderen Betrieb des Mitunternehmers verlagert werden können, wenn deren steuerliche Verhaftung erhalten bleibt. Damit sollen notwendige Umstrukturierungen nicht behindert werden.

Zu Nummer 13 (§ 18 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Verweisung ist an den inzwischen geänderten § 16 Abs. 1 Nr. 1 anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 20 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 4 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands und um die doppelte Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags (sowohl für Abgeltung als auch bei Veranlagung) auszuschließen, wird die Abgeltungssteuer als Bruttosteuer eingeführt, d. h., sowohl die Werbungskosten als auch der Sparer-Freibetrag bleiben beim Steuerabzug unberücksichtigt. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Veranlagung (s. auch Begründung zu Absatz 5), werden die Werbungskosten und der Sparer-Freibetrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgezogen.

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 5)

Die Vorschrift bestimmt, dass für Erträge, die bisher dem Zinsabschlag unterlagen, und solche, bei denen bisher das inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut aus Verwaltungsvereinfachungsgründen den Steuerabzug nicht vorzunehmen hatte (bisherige Fälle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 Doppelbuchstabe bb, cc und dd

EStG), ein Wahlrecht zwischen Abgeltung durch den Steuerabzug und Erfassung bei der Veranlagung eingeräumt wird.

Für Erträge, für die kein Steuerabzug vorzunehmen ist (z. B. Zinszahlungen von Privatpersonen, da der Schuldner der Kapitalerträge kein inländisches Kreditinstitut ist. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG besteht keine Abzugspflicht), besteht dagegen kein Wahlrecht. Diese Erträge sind nach wie vor bei der Veranlagung zu erfassen. Das Wahlrecht kann der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren und nur einheitlich für die genannten Kapitalerträge ausüben. Ehegatten, die gemäß § 26 in Verbindung mit § 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Wahl für die genannten Erträge nur gemeinsam einheitlich ausüben. Hat sich der Steuerpflichtige für die Abgeltungssteuer entschieden, sind konsequenterweise auch sämtliche mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehende Aufwendungen „abgegolten“, d. h. ein Werbungskostenabzug steht insoweit nicht mehr zu. Entsprechendes gilt für den Sparer-Freibetrag.

Die Vorschriften über den Steuerabzug § 43a Abs. 2, 3 und 4 EStG sind auch im Rahmen der Abgeltungssteuer zu beachten. Satz 4 der Vorschrift stellt klar, dass die Wahl zwischen Abgeltungssteuer und Veranlagung nicht auf Fälle ausgedehnt werden kann, in denen die Zinseinkünfte einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind.

Zu Nummer 15 (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anhebung des Existenzminimums ab 2001.

Zu Nummer 16 (§ 32a Absatz 1, 4, 5 EStG)

Zu Buchstabe a

Die durchgehende kräftige Tarifentlastung (vgl. auch allgemeinen Teil der Begründung) wird in zwei Schritten vollzogen. Im ersten Schritt wird ab dem Veranlagungszeitraum 2001 der Grundfreibetrag von 13 499 DM auf 14 093 DM angehoben. Der Eingangsteuersatz wird von 22,9 v. H. auf 18 v. H., der Höchstsatz bei der Einkommensteuer von 51 v. H. auf 42 v. H. abgesenkt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 ordnet an, dass für zu versteuernde Einkommen bis 107 999 Deutsche Mark eine Einkommensteuer-Grundtabelle zu erstellen und dem Gesetz beizufügen ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 ordnet an, dass für zu versteuernde Einkommen bis 215 999 Deutsche Mark eine Einkommensteuer-Splittingtabelle zu erstellen und dem Gesetz beizufügen ist.

Zu Nummer 17 (§ 32c EStG)

§ 32c EStG wird aufgehoben; durch die kräftige Senkung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer über den gesamten Tarifbereich ist die Tarif-Sonderregelung für gewerbliche Einkünfte entbehrlich geworden. Mit der Streichung des § 32c ist auch eine Vereinfachung verbunden.